

STATUTEN

**Verein für Menschen mit Demenz
in Liechtenstein**

Im Malarsch 4, 9494 Schaan

Revidierte Fassung vom 14.12.2016

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "**Verein für Menschen mit Demenz in Liechtenstein**" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246 ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Schaan. Er ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt:

die Information und Sensibilisierung der Betroffenen, der Professionellen, der Behörden und der Öffentlichkeit

die Beratung und Unterstützung von Menschen, die von einer Demenzerkrankung direkt oder indirekt betroffen sind

Schulungen für Angehörige und weitere Pflegende und zielgruppenspezifische Weiterbildungen

das Entwickeln und Mitgestalten von Betreuungskonzepten

die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit

den Erfahrungsaustausch, die Vernetzung und gegebenenfalls verbindliche Kooperationen mit lokalen Ressourcen und Strukturen sowie ausländischen Fachstellen

die Förderung der Selbsthilfe im Zusammenhang mit Demenz, sowie

die Förderung der Umsetzung der nationalen Demenzstrategie.

Die gemeinnützige Zielsetzung ist unwiderruflich.

Art. 3 **Dauer**

Der Verein ist in seiner Dauer nicht beschränkt.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Der Verein kann auch Ehrenmitglieder ernennen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jede Person ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitgliedschaft setzt keine vorgängige Mitgliedschaft voraus.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet, den vorgesehenen Jahresbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Diese Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt auch mit dem Tod oder der Auflösung der juristischen Person.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmung verstossen, oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

Der Vorstand muss der nächsten Vereinsversammlung über alle Mitgliedermutationen berichten.

Art. 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vereinsvorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung ist Ort, Datum und Stunde und die Traktandenliste anzugeben. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich durch Anschreiben der Mitglieder oder durch Pressepublikation. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung postalisch versandt oder in den Liechtensteinischen Landeszeitungen publiziert werden.

Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins Zutritt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin, des Präsidenten oder im Falle deren Verhinderung diejenige der bzw. des Versammlungsleitenden den Stichentscheid.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Statuten nichts Anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Leitung

Die Präsidentin, der Präsident oder im Falle deren Verhinderung die Vizepräsidentin, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Versammlungsleitung sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses Protokoll ist von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung behandelt und beschliesst über:

- a) Wahl der Präsidentin, des Präsidenten; der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle; Bestätigung einer allfälligen Zu- oder Ersatzwahl für den Vorstand;
- b) Statutenänderungen (siehe auch Art. 13);
- c) Bericht des Vorstandes über die abgelaufene Vereinsperiode (inkl. Jahresrechnung und Geschäftsbericht) und dessen Entlastung;
- d) Bericht der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung von Reglementen über die Geschäftsführung und die Organisation der Vereinstätigkeit
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h) Beschlussfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte sowie alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 7 **Vorstand**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der gesamten Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten und der Reglemente sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme der Vereinsmitglieder

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon eine Person zur Präsidentin, zum Präsidenten und eine zur Vizepräsidentin, zum Vizepräsidenten zu wählen ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sollen mindestens eine Person mit einem Angehörigen mit Demenz, eine diplomierte Pflegefachperson und ein Arzt vertreten sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt den Stichentscheid die Stimme der Präsidentin, des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung diejenige der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten, schliesslich bei deren Verhinderung diejenige des versammlungsleitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der ordentlichen Sitzung zu verlangen.

Er legt seinen Versammlungsort und sein Verhandlungsreglement selbst fest. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Über jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von der Präsidentin, vom Präsidenten und der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder von einem derselben mit einem weiteren Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien ausgeübt.

Die Präsidentin, der Präsident kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen, die kollektiv zu zweien zeichnen.

Art. 8 **Operative Mitarbeitende, Projektleiter**

Der Vorstand kann geschäftsführende oder projektleitende Mitarbeitende, sowie weitere operative Mitarbeitende bestimmen, sowie deren Befugnisse festlegen.

Art. 9 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen und nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands die Revisionsstelle. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung des Vorstandes nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der Revisionsstelle auch einem in- oder ausländischen Treuhandbüro übertragen.

Art. 10 **Finanzielle Mittel**

Der Verein bringt die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel auf aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus erbrachten Leistungen
- c) Beiträgen des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Institutionen
- d) Sammlungen, Erträgen aus Verkauf von Drucksachen o.ä., sowie
- e) sonstigen Zuwendungen.

Art. 11 **Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung wird auf Ende Dezember 2016 abgeschlossen.

Art. 12 **Haftung für Vereinsschulden**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13 **Statutenänderung**

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Art. 14 **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder oder durch die öffentlichen Publikationsorgane.

Art. 15
Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei an der betreffenden Streitigkeit nicht beteiligte Mitglieder bestehendes Schiedsgericht beigelegt.

Art. 16
Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist sie an die Auflage gebunden, das verbleibende Vermögen einer öffentlichen oder privaten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Lande zur Verfügung zu stellen.

Art. 17
Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 17. Juni 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt sowie bei der a.o. Mitgliederversammlung am 14.12.2016 revidiert (zu „Gemeinnützigkeit“, Art.2).

Der Vorstand:

Silke Wohlwend-Bischof (Präsidentin)

Martin Wanger (Vizepräsident)

Susanne Bargetze Dorothea Goop-Jehle Dr. Marco Ospelt (Vorstandsmitglieder)

17. Juni 2015, 14. Dezember 2016